

Der Friedhofsausschuss Allendorf

# Friedhofsgebührenordnung

**für den Friedhof Allendorf**

**in Bad Sooden-Allendorf.**

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 36 Abs. 2 in Verbindung mit § 37 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 26. Mai 1998 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss Allendorf folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

## I. Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

## II. Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## III. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

### 1. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)

#### Reihengrabstätten:

- |                                    |         |
|------------------------------------|---------|
| a) Erwachsene pro Grabstätte       | 270,- € |
| b) Kinder bis 5 Jahre (Kindergrab) | 135,- € |

#### Wahlgrabstätten zur Bestattung von einer Person:

- |                              |         |
|------------------------------|---------|
| pro Grabstelle               | 410,- € |
| Verlängerungsgebühr jährlich | 14,- €  |

#### Wahlgrabstätten mit der Möglichkeit zur zusätzlichen Beisetzung von einer Urne

- |                              |         |
|------------------------------|---------|
| pro Grabstelle               | 580,- € |
| Verlängerungsgebühr jährlich | 20,- €  |

<u>Wahlgrabstätten mit der Möglichkeit zur zusätzlichen Beisetzung von zwei Urnen</u>	
Erwachsene pro Grabstelle	<b>750,- €</b>
Verlängerungsgebühr jährlich	<b>25,- €</b>

Sollen Kinder ein Wahlgrab erhalten, ist der volle Betrag zu zahlen und eine normale Wahlgrabstätte zu verwenden. Dauer des Nutzungsrechts 30 Jahre, das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag des Erwerbs. Eine Verlängerung bis zu 20 Jahren ist möglich.

Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht (vgl. § 13, 2c der Friedhofsordnung), so ist die Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig.

## 2. Grabstätten für Urnenbestattungen (Aschen)

<u>Urnenreihengrabstätten:</u>	
pro Grabstätte	<b>170,- €</b>

<u>Urnenwahlgrabstätten:</u>	
zur Beisetzung von einer Urne pro Grabstelle	<b>256,- €</b>
Verlängerungsgebühr jährlich	<b>9,- €</b>

zur Beisetzung von zwei Urnen pro Grabstelle:	<b>356,- €</b>
Verlängerungsgebühr jährlich	<b>12,- €</b>

zur Beisetzung von drei Urnen pro Grabstelle:	<b>456,- €</b>
Verlängerungsgebühr jährlich	<b>15,- €</b>

Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht (vgl. § 13, 2c der Friedhofsordnung), so ist die Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig.

## IV. Gebühren für Nebenkosten

<u>Müll und Wasser</u>	
Müllabfuhr für Erdgrab 30 Jahre	<b>142,- €</b>
Müllabfuhr für Urnengrab 30 Jahre	<b>71,- €</b>
Wassergeld für 30 Jahre	<b>30,- €</b>

<u>Umrandung aus Granitpflaster:</u>	
Die Umrandungen werden nach dem zuletzt entstandenen Aufwand weiterberechnet, zurzeit:	
für Urnenwahlgrabstätten	<b>317,00 €</b>
Wahlgrab – Doppelgrabstätte	<b>266,00 €</b>
Wahlgrab – Einzelgrabstätte	<b>133,00 €</b>

<u>Fundamentstreifen</u>	
Die Fundamentstreifen für die Grabsteine auf dem Feld für Grüne Grabstätten werden nach dem zuletzt entstandenen Aufwand berechnet, zurzeit:	
pro Grabstelle	<b>200,00 €</b>

Rasenpflege für Grüne Grabstätten

Nach Beerdigung Auffüllen und Einsäen einmalig	<b>70,00 €</b>
Rasen mähen pro Grab und Jahr	<b>12,00 €</b>

Einebnen von Gräbern

pro Grabstätte:	<b>120,00 €</b>
-----------------	-----------------

- a) Die Gebühr ist im Voraus bei dem Erwerb des Nutzungsrechts an der Grabstätte bzw. bei der Beerdigung zu entrichten. Bei Gräbern, die vor 2006 angelegt wurden, fallen die Gebühren bei der Einebnung an.
- b) Bei Gruften und anderen umfangreichen Arbeiten – Bäumen – wird der Preis nach Aufwand / Stundenlohn berechnet. Die Einebnungskosten haben grundsätzlich die Nutzungsberechtigten zu zahlen. Für Umbettungen gelten die gleichen Bedingungen.

**V. Bestattungsgebühr**

a) Beerdigungsgebühr ( ev. Begräbnis)	<b>2,00 €</b>
b) Benutzung der Leichenhalle	<b>20,00 €</b>
c) Benutzung der Friedhofshalle	<b>30,00 €</b>
d) Herrichten des Grabes mit Grün (durchlaufender Posten)	<b>19,50 €</b>
Herrichten des Urnengrabes mit Grün	<b>4,50 €</b>
e) Herrichten der Friedhofshalle (Reinigen, Kerzen etc. durchlaufend)	<b>22,00 €</b>
f) Läuten	<b>6,00 €</b>
g) Orgelspiel (durchlaufender Posten)	<b>33,00 €</b>
Wartung der Orgel	<b>10,00 €</b>
h) Heizung der Halle bei Bedarf	<b>22,00 €</b>
i) Kühlkammer bei Bedarf	<b>22,00 €</b>
j) Ausheben und Verfüllen des Erdgrabes (durchlaufender Posten)	<b>300,00 €</b>
k) Ausheben und Verfüllen des Erdgrabes mit der Hand (wenn notwendig)	<b>400,00 €</b>
l) Ausheben und Verfüllen des Urnengrabes (durchlaufender Posten)	<b>70,00 €</b>
m) Transport der Kränze (durchlaufender Posten)	<b>20,60 €</b>
n) Verwaltungsgebühr pro Beerdigung	<b>30,00 €</b>
o) Verwaltungsgebühr bei der Beisetzung von zusätzlichen Urnen gem. § 21 Abs. 3 Friedhofsordnung	<b>40,00 €</b>

Bei Kindergräbern ist für d) und j) die Hälfte zu zahlen.

Vom 15.11. bis 15.03. jeden Jahres wird für das Ausheben und Verfüllen ein Winterzuschlag von 20% erhoben.

## **VII. Genehmigungsgebühr**

Pro Grabstätte wird eine Genehmigungsgebühr für das Setzen eines Grabsteins und / oder einer Einfassung erhoben.

Pro Grab

**31,00 €**

## **VIII. Entstehung und Fälligkeit**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen, bei Amtshandlungen mit deren Vornahme. Bei einer befristeten Inanspruchnahme entsteht die Gebühr in voller Höhe für den gesamten Zeitraum.
2. Gebühren werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.
3. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.

## **IX. Kirchenaufsichtliche Genehmigung**

Diese Ordnung bedarf gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 37 AVO-VAufsG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

## **X. Inkrafttreten**

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Bad Sooden-Allendorf, den 26.10.2009

Der Friedhofsausschuss: Schanze, Vorsitzender; Hix, stellv. Vorsitzender;  
Rademacher, Mitglied.

Kirchenaufsichtlich genehmigt: 20.11.2009, Ev. Kirche von Kurhessen Waldeck